



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 766 | Datum: 20.07.2011

**Sechste Satzung
zur Änderung der Promotionsordnung
der Universität Hohenheim
zum Dr. sc. agr.**



Sechste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Hohenheim zum Dr.sc.agr.

Vom 20. Juli 2011

Auf Grund von § 19 Abs. 1 und § 38 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 47) hat der Senat der Universität Hohenheim am 11. Mai 2011 die nachstehende Änderungssatzung beschlossen.

Der Rektor hat aufgrund des § 38 Abs. 4 LHG am 20. Juli 2011 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

Die Promotionsordnung der Universität Hohenheim zum Dr.sc.agr. vom 22. März 2002 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 456 vom 28. März 2002), zuletzt geändert am 24. Februar 2010 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 700 vom 24. Februar 2010) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Organe in Promotionsentscheidungen sind die Dekanin bzw. der Dekan, der Promotionsausschuss und der Fakultätsvorstand. Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschuss ist ein Mitglied des Fakultätsvorstands. Weitere Mitglieder des Promotionsausschusses sind fünf Professorinnen oder Professoren der Fakultät Agrarwissenschaften und zwei promovierte Mitglieder des Fakultätsrats aus der Wahlgruppe des wissenschaftlichen Dienstes.“

2. In § 2 Absatz 2 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt; die bisherigen Sätze 4 und 5 werden zu Sätzen 5 und 6:

„Der Fakultätsrat bestimmt zudem drei stellvertretende Mitglieder, darunter zwei Professorinnen oder Professoren der Fakultät Agrarwissenschaften und ein promoviertes Mitglied des Fakultätsrats aus der Wahlgruppe des wissenschaftlichen Dienstes.“

3. In § 4 wird folgender neuer Absatz 7 ergänzt:

„(7) Abweichend vom Absatz 5 Satz 1 soll die Promotion, die im Rahmen eines Promotionsstudiums gemäß den Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang (die Graduiertenklasse) „Agrarwissenschaften“ in der jeweils geltenden Fassung stattfindet, innerhalb der Regelstudienzeit des Promotionsstudiums gemäß § 4 der Studien- und Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang „Agrarwissenschaften“ in der jeweils geltenden Fassung abgeschlossen werden. Die Personen, die als Doktorandin oder Doktorand zum Promotionsstudium zugelassen werden, werden abweichend von Absatz 6 Satz 1 befristet für die Höchstdauer der Regelstudienzeit in diesen Studiengang immatrikuliert.“

4. § 9 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Dissertation wird von mindestens zwei Berichtenden oder Berichtern beurteilt. Dies sind in der Regel die Betreuerin bzw. der Betreuer und eine Mitberichterin oder ein Mitberichter. Die Einbeziehung von auswärtigen Mitberichterinnen oder Mitberichtern wird begrüßt.“

5. In § 12 Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt; der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3:

„Gleichzeitig legt er fest, welches seiner Mitglieder aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer die Leitung des Kolloquiums übernimmt.“

6. In § 12 Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt; der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3:

„Höchstens zwei der Prüferinnen und Prüfer dürfen der selben wissenschaftlichen Einrichtung angehören.“

7. § 13 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Kolloquium wird von dem hierfür ausgewählten Mitglied des Promotionsausschusses geleitet.“

8. § 16 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Leiterin bzw. der Leiter des Kolloquiums teilt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten das Gesamtergebnis unverzüglich mit und stellt ihr / ihm eine vorläufige Bescheinigung über das abgeschlossene Promotionsverfahren aus.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft.
Sie gilt erstmals für Doktorandinnen und Doktoranden, die ab 1. Oktober 2011 von der Fakultät angenommen werden.

Stuttgart, den 20. Juli 2011

gez.

Professor Dr. Dr. h.c. Hans-Peter Liebig
Rektor